



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Ersatzneubau Bürgerspital“

Die Stadt Volkach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2025 den Bebauungsplan „Ersatzneubau Bürgerspital“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ersatzneubau Bürgerspital“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Bauverwaltung der Stadt Volkach, Hauptstraße 20, 97332 Volkach, Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

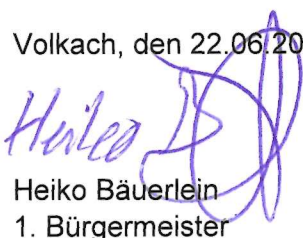
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Volkach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Volkach, den 22.06.2026


Heiko Bäuerlein
1. Bürgermeister

Amtstafel

aufgehängt: 01.07.2026
abgenommen:

Amtsgebäude:
Rathaus
Marktplatz 1
97332 Volkach

Bankverbindungen:
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE1779050000042085613, SWIF-BIC: BYLADEM1SWU
Raiffeisenbank Volkach-Wiesentheid eG,
IBAN: DE17790690010000529800, SWIF-BIC: GENODEF1WED

Sprechzeiten:
Montag mit Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 13.30 - 18.00 Uhr